



# MICROSOFT OFFICE 365

White Paper

Microsoft Office 365 ist eine Kombination bestehend aus einem Online-Dienst, einer Office-Webanwendung sowie einem Office-Software-Abonnement.

**AdOrga Solutions**

Regina Mühlich  
consulting@adorgasolutions.de

## Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Allgemeines .....	2
3	Ausgangslage: Office 365 als Auftragsdatenverarbeitung .....	3
4	Fazit .....	3

\* Hinweis: Der Übersichtlichkeit wegen werden im Folgenden nur die männlichen Formen verwendet.

© Copyright 2015 Regina Mühlich, AdOrga Solutions | E-Mail: [consulting@adogasolutions.de](mailto:consulting@adogasolutions.de)

Dieses Dokument ist auf dem Stand des ersten Tages der Veröffentlichung und kann von Regina Mühlich jederzeit geändert werden.

Die Informationen in diesem Dokument sind ohne jegliche Garantie, ausdrücklich oder implizit, einschließlich ohne Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck.

---

**Microsoft Office 365** ist eine Kombination bestehend aus einem Online-Dienst, einer Office-Webanwendung sowie einem Office-Software-Abonnement. Die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung erfolgt in der Cloud (Cloud Computing).

## 1 Einleitung

Im Oktober 2014 stellte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) fest, dass das neue in einer Cloud arbeitende Microsoft-Produkt Office 365 gegen Datenschutzrecht verstößt.

Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat sich zu einer von vielen Datenschutzfragen (europäische Cloud) von Office 365 positiv geäußert. Die zugesagten Unterlagen, bei denen es um die Überprüfung völlig anderer Fragen (technische Umsetzung der Auftragsdatenverarbeitung) geht, blieben auch noch nach vielen Monaten seitens Microsoft aus. Dem ULD bleibt deshalb nichts anderes übrig, als weiterhin *dringend vor der Nutzung von Office 365 abzuraten, da wichtige Datenschutzfunktionen nicht bekannt sind*.

## 2 Allgemeines

Sofern sich der Serverstandort in den USA befindet, muss die Datenübermittlung zunächst nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig sein. Das Unternehmen muss für die Datenübermittlung an Microsoft, etwa im Rahmen der E-Mail-Anwendung, eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der Kunden bzw. Beschäftigten nachweisen, da die Privilegierung der Auftragsdatenverarbeitung bei Empfängern in Drittländern nicht gilt.

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erfolgt. Insbesondere bei Arbeitsverhältnissen ist aufgrund des angenommenen Ungleichgewichts zwischen Beschäftigten und Unternehmen eine solche Freiwilligkeit selten anzunehmen. Aber auch der Transfer von Kundendaten in die Cloud auf der Basis einer Einwilligung erscheint für Unternehmen wenig praktikabel.

Microsoft hat seinen Standardvertrag durch die Art. 29-Datenschutzgruppe prüfen lassen. Diese hat festgestellt, dass die Vertragstexte den EU-Standardvertragsklauseln für die Auftragsdatenverarbeitung entsprechen. Allerdings stellte die Art. 29-Gruppe auch klar, dass es der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Eine abschließende technische Prüfung des Produktes Office 365 steht noch aus, sodass gegenwärtig keine Aussage über die technisch-organisatorische Sicherheit getroffen werden kann.

Sofern sich der Serverstandort, wie Microsoft einem Teil der europäischen Kunden zusagt, in Dublin oder Amsterdam befindet, erscheint eine Übermittlung zunächst weniger problematisch. Allerdings erläuterte Microsoft gegenüber dem ULD, dass es zum Zwecke einer Wartung zu Zugriffen aus Drittstaaten (wie Indien, USA) kommen kann. Zudem hat ein US-Gericht im April 2014 entschieden, dass Microsoft die Inhalte von E-Mail-Accounts selbst dann an US-Behörden aushändigen muss, wenn diese außerhalb der USA (z. B. in Europa) gespeichert sind. Microsoft hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt. Eine abschließende Entscheidung hierüber steht noch aus.

### 3 Ausgangslage: Office 365 als Auftragsdatenverarbeitung

Grundsätzlich findet die Verarbeitung und Speicherung von Daten in der Microsoft-Cloud zumindest teilweise auf Servern innerhalb der Europäischen Union statt. Damit wäre eigentlich eine einfache Regelung nach den Vorschriften über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (ADV) möglich. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Microsoft, die bei der Nutzung von Office 365 gelten, steht allerdings:

*„Kundendaten, die Microsoft im Namen des Kunden verarbeitet, dürfen in die USA oder ein anderes Land, in dem Microsoft oder ihre Verbundenen Unternehmen oder Vertragspartner Einrichtungen haben, übertragen, dort gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ermächtigt Microsoft, eine solche Übertragung von Kundendaten in ein solches Land sowie die Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten durchzuführen, um die Microsoft-Onlinedienste bereitzustellen.“*

Microsoft erlaubt sich also, Daten in Drittstaaten zu verbringen, sie dort zu speichern und zu verarbeiten. Insbesondere erfolgt auch die Administration der Server wohl nicht auf europäischem Boden. Diese Fernadministration stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht jedoch eine Weitergabe der Daten dar, die nur erfolgen darf, wenn eine Rechtsgrundlage besteht.

*Eine Ausgestaltung als Auftragsdatenverarbeitung ist nicht möglich, da nach geltendem deutschem Recht eine Auftragsdatenverarbeitung mit Dienstleistern außerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist.*

### 4 Fazit

#### **Einsatz von Office 265 im Unternehmen ist nur bedingt möglich.**

Die Nutzung von Office 365 und anderen Cloud-Anbietern, deren Datenverarbeitung oder Administration von außerhalb der Europäischen Union erfolgt, ist nach derzeit geltendem Recht nur bedingt möglich, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten.

Die Nutzung von Office 365 wirft weiterhin zahlreiche ungeklärte Fragen auf. Im Ergebnis ist es schwer, das Produkt auf „sichere datenschutzrechtliche Füße“ zu stellen.

Einige Aufsichtsbehörden raten von einer Nutzung von Office 365 ab.